



Impressum

Herausgeber: Landkreis Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg – vertreten durch den Landrat

Redaktion: Landratsamt Sonneberg, Pressestelle (Telefon: 03675 871-560, E-Mail: pressestelle@lkson.de)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendungen erfolgen nicht. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Gedruckte Auflage: 500 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird elektronisch im Internet auf www.kreis-sonneberg.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement auf Selbstkostenbasis beim Verlag bezogen werden.

Kontakt: LINUS WITTICH Medien KG, Telefon: 03677/205031, E-Mail: t.brauer@wittich-langewiesen.de

Darüber hinaus werden im Landratsamt Sonneberg kostenfreie Papieraussagen des Kreisamtsblattes zur Mitnahme ausgelegt und auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten Freixemplare mit der Bitte um Auslage in den Rathäusern. Ergänzend ist für interessierte Bürger die Einsicht bzw. der Ausdruck des Kreisamtsblattes während der behördlichen Öffnungszeiten des Landratsamtes möglich.

Öffnungszeiten Landratsamt Sonneberg (Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg): Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr

Hinweis zu Anlagen: Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Landkreises Sonneberg für die Benutzung und Verwaltung der Unterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge	2
Förderrichtlinie des Landkreises Sonneberg zur Umsetzung des Landesprogrammes „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ)	6
Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 26.08.2026	11
Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 12.08.2026	13
Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages Sonneberg vom 19.08.2026	13
Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages Sonneberg vom 16.09.2026	13
Bekanntmachung zu militärischen Übungen im Landkreis Sonneberg	15
Bekanntmachung des Umweltamtes zur Gewässerschau für die Fließgewässer „Taubenbach, Piesau und Lichte“ (Gewässer 2. Ordnung) - im November 2026 im Landkreis Sonneberg, Stadt Neuhaus am Rennweg, OT Lichte	15
Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinach/Itz zu Gehölzpflegearbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung im Uferbereich an den Gewässern 2. Ordnung im gesamten Verbandsgebiet ..	16
Bekanntmachung der Sparkasse Sonneberg: Jahresabschluss 2025	16

Öffentliche Sitzungstermine

Zeit	Sitzung / Ort
07.10.2026, 15:00 Uhr	Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages Sonneberg / Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Beratungsraum 240
11.11.2026, 15:00 Uhr	Kreisausschuss des Kreistages Sonneberg / Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Sitzungssaal
18.11.2026, 16:00 Uhr	Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages Sonneberg / Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Beratungsraum 240
25.11.2026, 15:00 Uhr	Kreisausschuss des Kreistages Sonneberg / Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Sitzungssaal

Die Tagesordnungen werden rechtzeitig vorab online im Ratsinformationssystem veröffentlicht: www.kreis-sonneberg.de
> Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Sitzungen

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung des Landkreises Sonneberg für die Benutzung und Verwaltung der Unterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge

Auf der Grundlage der §§ 98 und 99 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) hat der Kreistag des Landkreises Sonneberg in seiner Sitzung am 26. August 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung / Personenkreise

- (1) Der Landkreis Sonneberg hält in Erfüllung seiner Aufgaben als Unterbringungsbehörde für Personen, welche dem Landkreis Sonneberg nach Maßgabe des Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) zugewiesen wurden, angemessene Unterkünfte in Einrichtungen des Landkreises vor.
- (2) Der Landkreis Sonneberg kann nicht benötigte Unterkünfte für Personen, welche aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), ausschneiden, aus allgemeinen öffentlichen Interesse nach Maßgabe dieser Satzung vorübergehend bereitstellen. Ein allgemeines öffentliches Interesse besteht insbesondere in der Vermeidung die örtlichen Gemeinden überfordernder Obdachlosigkeit oder in der Auslastung der Unterkünfte.
- (3) Unterkünfte sind kreiseigene und angemietete Wohnungen (Einzelunterkünfte) oder Gebäude oder Gebäudeteile (Gemeinschaftsunterkünfte).

§ 2

Beginn und Ende der Unterbringung

- (1) Die Aufnahme der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Personen in eine Unterkunft erfolgt durch einen Unterbringungsbescheid. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Bezug der Unterkunft. Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Der Landkreis Sonneberg ist berechtigt, Nutzer einer Unterkunft in eine andere Unterkunft umzuquartieren.
- (4) Das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis endet mit Wegfall der Unterbringungsverpflichtung nach § 1 Abs. 1, mit Aufhebung oder Ablauf der Unterbringungsverfügung oder durch Erklärung der Person im Sinne des § 1 Abs. 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Unterkunft an den Landkreis Sonneberg zurückgegeben wird.
- (5) Das Benutzungsverhältnis soll durch den Landkreis Sonneberg beendet werden, insbesondere wenn der Nutzer
 - a) die Unterkunft nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,

- b) mit der Begleichung von Gebührenschulden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Benutzungsgebühren im Rückstand ist,
- c) bei Personen nach § 1 Abs. 2, wenn diese den Bezug einer durch das Landratsamt Sonneberg angebotenen und nach Größe, Ausstattung und Mietpreis angemessenen und zumutbaren Wohnung ablehnen oder die Nichtanmietung von regulärem Wohnraum zu vertreten haben,
- d) Tiere in die Unterkunft einbringt und diese nach Aufforderung nicht entfernt,
- e) bei wiederholten Verstößen nach § 6, sofern eine Umsetzung das Abstellen des Fehlverhaltens nach § 6 nicht erwarten lässt.

§ 3

Umsetzung

Eine Umsetzung des Nutzers in eine andere Unterkunft bzw. in andere Räume derselben Unterkunft ist auch ohne dessen Einwilligung insbesondere dann möglich, wenn

- a) die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
- b) innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind,
- c) bei den vom Landkreis Sonneberg angemieteten Unterkünften das Mietverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Landkreis Sonneberg beendet wird,
- d) die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Mitbewohnern unterbelegt ist,
- e) der Nutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Mitbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind,
- f) der Nutzer wiederholt gegen die Hausordnung einer Unterbringungseinrichtung verstößt,
- g) der Nutzer Sachbeschädigungen an der Unterkunft, deren Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
- h) vom Nutzer die Unterkunft anderen als im Unterbringungsbescheid benannten und dritten Personen zum Gebrauch überlassen wird.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Der Landkreis Sonneberg erhebt für die Nutzung der Unterkünfte gegenüber den Personen nach § 1 Abs. 1 Gebühren nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 bis 5 ThürFlüAG.
- (2) Für nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung untergebrachten Personen werden Gebühren nach einer eigenen Gebührensatzung für die Benutzung der Unterkünfte erhoben.

§ 5

Allgemeine Pflichten

- (1) Diese Benutzungssatzung ist einzuhalten.
- (2) Die Nutzer von Unterkünften haben Ruhe innerhalb des Hauses zu halten. Insbesondere sind das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikträgern in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr untersagt. Die Ruhezeiten, insbesondere die Nachtruhe, sind einzuhalten.
- (3) Bestandteile und Einrichtungen des Hauses und der Unterkünfte, ferner alle Gemeinschaftseinrichtungen, sind schonend zu behandeln und nur zweckentsprechend zu gebrauchen. Sie sind nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist bei Bezug der Unterkunft ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Nutzer zu unterschreiben. Innerhalb des Hauses und der Wohnräume ist Ordnung zu halten und überall größte Sauberkeit walten zu lassen. Verunreinigungen innerhalb und außerhalb der Wohnung, insbesondere Verunreinigungen der Wasserversorgungsanlagen, Toiletten, Duschräume und Gemeinschaftsküchen sind zu vermeiden.
- (4) Die Nutzer von Einzelunterkünften haben alle Wohnungen ordnungsgemäß zu unterhalten, insbesondere zu lüften, zu heizen, sauber zu halten und zu sichern.
- (5) Die Nutzer sind verpflichtet, den Landkreis Sonneberg oder dessen Beauftragte unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten. Instandhaltungsarbeiten werden vom Landkreis Sonneberg oder dessen Beauftragten durchgeführt. Die Nutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel im Namen und auf Kosten des Landkreises zu beseitigen.
- (6) Bei den Unterkünften handelt es sich um Nichtraucherunterkünfte. Rauchen in der Unterkunft ist außer an den dafür vorgesehenen Plätzen strengstens untersagt. Auf eventuell vorhandenen Balkonen darf geraucht werden.
- (7) Die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Personen haben sich an den allgemeinen Reinigungsarbeiten zu beteiligen. Die jeweilige Beteiligung an diesen Arbeiten richtet sich nach einem Reinigungsplan und den Anweisungen der Hausordnung.
- (8) Die Gemeinschaftsküchen sind in der Zeit von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr verschlossen. Sollte aufgrund von Schichtarbeit die Benutzung der Küche in dieser Zeit erforderlich sein, kann die Küche für den Nutzer von der vom Landkreis beauftragten Security geöffnet werden.
- (9) Räume, in denen die Waschmaschinen stehen, sind verschlossen. Bei Bedarf erhalten die Nutzer die Schlüssel von der vom Landkreis beauftragten Security.

§ 6

Besondere Pflichten

Verboten sind insbesondere:

- a) die Aufnahme nicht zugewiesener Personen in die Unterkünfte und die Überlassung der Unterkünfte an nicht zugewiesene Personen,
- b) der Austausch und das Beschädigen jeglicher Schlösser der Unterkunft, sowie das Anfertigen weiterer Einzelschlüssel,
- c) die Erweiterung oder Änderung der Versorgungsleitungen für Strom, Gas und Wasser sowie eigenmächtige bauliche oder technische Veränderungen, insbesondere an Heizungs-, Sanitär-, und Elektroanlagen
- f) offenes Feuer und Grillen auch auf eventuell vorhandenen Balkonen,
- g) die Inbetriebnahme von Öl- oder Gasöfen und elektrischen Heizgeräten,
- h) das Lagern von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen,
- i) die Verwendung von Reinigungs- und Waschmitteln, welche Chlorverbindungen oder andere gesundheitsgefährdende Gase enthalten und in Verbindung miteinander entwickeln,
- j) der Besitz, insbesondere auch die Lagerung, und der Konsum von Alkohol und Drogen in den Räumlichkeiten der Unterkunft,
- k) das Rauchen, einschließlich der Benutzung von Shishas, in der Unterkunft, das Aufstellen von Shishas und Aschenbechern oder hierfür genutzten Behältern in der Unterkunft,
- l) das Mitführen und/oder der Gebrauch von Waffen, Dekorations- und Spielzeugwaffen,
- m) die Unterkunft nicht ausschließlich zu Wohnzwecken zu nutzen, hierzu zählen insbesondere das Anbieten von Waren und Dienstleistungen jeder Art, jede kommerzielle Werbung, die Errichtung und Führung eines handwerklichen, gewerblichen oder sonstigen Betriebs,
- n) die Nutzung von eigenen elektronischen Kochgeräten und Mikrowellen,
- o) die Nutzung nicht angemeldeter Fernseh- oder Rundfunkgeräte,
- p) die Tierhaltung,
- q) die Störung der Nachtruhe (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) und übermäßiger Lärm während der Tageszeit (zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr),
- r) jede religiös-missionarische oder parteipolitische Tätigkeit,
- s) das Abladen und Sammeln von Müll außerhalb der dazu zur Verfügung stehenden Mülleimer und Müllcontainer und
- t) jedes Verhalten, das geeignet ist, die Sicherheit und Ordnung oder den häuslichen Frieden in der Unterkunft erheblich zu stören.

§ 7

Stromverbrauch, Heizkosten und Wasserverbrauch

Der Stromverbrauch, die Heizkosten und der Wasserverbrauch haben in einem angemessenen Rahmen zu erfolgen. Unnötiger und übermäßiger Verbrauch ist zu vermeiden. Beim Vorliegen eines unangemessenen übermäßigen Verbrauchs ist dieser vom Nutzer zu tragen. Der Landkreis Sonneberg behält sich in konkreten Einzelfällen vor, entsprechende Begrenzungsvorrichtungen zu installieren.

§ 8

Weisungsrecht, Betretungsrecht, Hausverbot

- (1) Der Nutzer hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen von Mitarbeitern des Landratsamtes Sonneberg und der eines Dritten, welcher die Aufgaben für den Landkreis wahrnimmt, nachzukommen. Der Nutzer ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzern verpflichtet.
- (2) Das Landratsamt des Landkreises Sonneberg und die vom Landratsamt Sonneberg beauftragten Dritten sind grundsätzlich berechtigt, nach Vorankündigung die Räumlichkeiten der Nutzer zu betreten. Durch den Landkreis Sonneberg und den vom Landratsamt Sonneberg beauftragten Dritten werden regelmäßige Kontrollen nach Vorankündigung durchgeführt. Die Kontrollen und das Betreten werden gegenüber den Bewohnern einen Tag vorher durch öffentlichen Aushang in der Gemeinschaftsunterkunft angekündigt. Das Betretungsrecht besteht bei Gefahr im Verzug auch ohne vorherige Ankündigung.
- (3) Der Landkreis Sonneberg oder ein von ihm beauftragter Dritter kann befristet oder dauerhaft ein Hausverbot für eine einzelne Unterkunft aussprechen, sofern von dem Nutzer Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Nutzer, für das Personal der Unterbringungseinrichtung sowie für Mitarbeiter des Landratsamtes Sonneberg ausgehen, der Nutzer Anhaltspunkte zu Konflikten gibt oder nachhaltig den Hausfrieden stört.

§ 9

Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen

- (1) Die jeweilige Hausordnung ist in jeder Unterkunft ausgehängt. Ausgenommen hiervon sind vom Landkreis angemietete Wohnungen. Für letztere gelten die Hausordnungen der jeweiligen Vermieter.
- (2) Die Unterbringung der Personen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung richtet sich nach der Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (ThürGUSVO) vom 15. August 2018.
- (3) Den Nutzern ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Unterkunft gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Sonneberg oder eines von ihm beauftragten Dritten.

- (4) Gegenstände, mit Ausnahme des Handgepäckes, welche ohne Genehmigung nach Abs. 3 in die Gemeinschaftsunterkunft eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch den Landkreis Sonneberg oder eines von ihm beauftragten Dritten auf Kosten des Verursachers entsorgt werden, sofern der Nutzer diese nicht nach vorheriger Aufforderung entfernt.
- (5) Die Nutzer sind verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft gefundene fremde Gegenstände an Mitarbeiter des Landratsamtes Sonneberg oder den von Landkreis Sonneberg beauftragten Dritten zu übergeben.

§ 10

Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Die Nutzer haben die Unterkunft und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Den Nutzern der Unterkunft sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterkunft, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Mitarbeiter des Landratsamtes Sonneberg oder des beauftragten Dritten gestattet. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die Nutzer haften für Schäden, die aufgrund von Veränderungen der Unterkunft, der Ausstattung den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellen den Landkreis Sonneberg von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von den Nutzern ohne Zustimmung der Mitarbeiter des Landratsamtes Sonneberg oder der beauftragten Dritten Veränderungen vorgenommen, haben die Nutzer nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Kommen die Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der verursachenden Nutzer zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.

§ 11

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Die Nutzer haben bei Rückgabe die Unterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand (Sauberkeit und Ordnung) zu verlassen. Alle Schlüssel sind an den Landkreis Sonneberg herauszugeben. Bei Veränderungen ist der frühere Zustand wieder herzustellen.
- (2) Werden nach Ausreise oder einem längeren ungenehmigten Fernbleiben Diebstähle von Einrichtungsgegenständen oder ein nicht ordnungsgemäßer Zustand der Wohnung festgestellt, wird dies der jeweilig zugewiesenen Person bei einer eventuellen Wiedereinreise und erneuten Zuweisung an den Landkreis Sonneberg oder einem Wiederauftauchen gegen entsprechende Nachweise in Rechnung gestellt.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren ist in der Unterkunft nicht gestattet. Abweichend davon kann das Landratsamt Sonneberg das Halten eines Tieres in einer Einzelunterkunft schriftlich genehmigen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Anspruch auf eine Genehmigung zur Tierhaltung in der Unterkunft besteht nicht.
- (2) Ist dem Nutzer das Halten eines Tieres nicht erlaubt und entfernt der Nutzer das Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist der Landkreis Sonneberg oder der von ihm beauftragte Dritte berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten des Nutzers zu veranlassen.

§ 13 Haftung

- (1) Die Nutzer haften für Schäden, die sie in der Unterkunft, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursachen. Sie haften auch für Schäden, welche von Dritten, die sich auf Einladung der Nutzer in der Unterkunft aufhalten, oder durch ein vom Nutzer eingebrachtes Tier verursacht werden. Der Schadensbegriff umfasst dabei sämtliche Beschädigungen, Verunreinigungen und Zerstörungen. Mehrere Schadenverursacher haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterkunft sowie der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen sind den Mitarbeitern des Landratsamtes Sonneberg oder einem Mitarbeiter des beauftragten Dritten unverzüglich zu melden. Die Nutzer haften für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Anzeigepflicht entstehen.
- (3) Die Haftung des Landkreises Sonneberg, seiner Organe und seiner Bediensteten gegenüber Nutzern und Besuchern der Unterkünfte wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzenden bzw. die Besucher selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten von Besuchern entstehen, übernimmt der Landkreis Sonneberg keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen, dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzer übernommen.

§ 14 Ersatzvornahme/ Zwangsgeld/ Zwangsräumung

- (1) Der Landkreis Sonneberg kann die in Durchführung der Vorschriften nach dieser Satzung notwendigen Verfügungen an die Nutzer erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen. Erfüllen die Nutzer von Unterkünften ihre Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist, so ist Ersatzvornahme insbesondere zulässig. Durchzuführende Ersatzvornahmen beziehen sich dabei insbesondere auf
 - a) die Sauberkeit der Unterkunft (z. B. Ersatzvornahme einer Reinigung durch Beauftragung einer Reinigungsfirma),
 - b) Verweisung von unbefugt wohnenden Personen aus der Unterkunft,

- c) Beseitigung von Möbelstücken, die nicht zur Einrichtung der Unterkunft gehören,
 - d) Beseitigung von ohne schriftliche Zustimmung des Landkreises Sonneberg vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen
- (2) Wird in Unterkünften während des Bewohnens oder nach einem Auszug Ungeziefer festgestellt oder ist anzunehmen, dass die Räume mit Erregern übertragbarer Krankheiten behaftet sind, ist eine Entwesung oder Entseuchung durchzuführen.
 - (3) Die Kosten der Ersatzvornahme bzw. speziell einer Entwesung oder Entseuchung trägt der Nutzer der Unterkunft. Die Kosten einer Ersatzvornahme werden nach ihrer Festsetzung wie kommunale Abgaben beigetrieben. Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.
 - (4) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld kann erfolgen, um die Nutzer zu der nach dieser Satzung geforderten Handlung, Duldung oder Unterlassung anzuhalten.
 - (5) Räumt ein Nutzer die Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe des § 53 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Rechtsgrundlage für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist § 99 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 98 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - a) wiederholt gegen die Hausordnung einer Unterkunft oder den auf dieser Satzung beruhenden Anweisungen der Mitarbeiter des Landratsamtes oder beauftragter Dritter verstößt, § 8 Abs. 1 der Satzung.
 - b) Gegen die in § 6 dieser Satzung normierten Verbote verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Speicherung von Daten

- (1) Zur Bearbeitung der Einweisung und zur weiteren Betreuung werden folgende personenbezogenen Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch den Landkreis Sonneberg erhoben, verarbeitet und gespeichert:
Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Passnummer bzw. Identitätsdokumente und deren Ausstellungs- und Ablaufdatum, bisherige Wohnanschrift der Nutzer/in, das Verwandtschaftsverhältnis zu anderen Nutzern sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten gem. dem Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

- (2) Die Daten für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden ohne gesonderte Aufforderung nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht. Nach Wegfall des Zwecks und gleichzeitigem Entstehen einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, erfolgt die Löschung nach Ende der Aufbewahrungspflicht.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzer über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Sonneberg für die Benutzung und Verwaltung der Unterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge vom 21. März 2023 außer Kraft.

Landkreis Sonneberg

Sonneberg, den 03.09.2026

Robert Sesselmann

Landrat

Förderrichtlinie des Landkreises Sonneberg zur Umsetzung des Landesprogrammes „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zweck der Förderung ist die Sicherung und Entwicklung einer bedarfsgerechten, öffentlich verantworteten Infrastruktur für Familien und Senioren zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen im Landkreis Sonneberg. Familie wird dem Thüringer Familienförderungsgesetz, § 2, entsprechend als „auf Dauer angelegte und verbindliche Gemeinschaft, in der Menschen auch generationsübergreifend Verantwortung füreinander übernehmen“ verstanden. Die Thüringer Familienförderung geht somit über die Zielgruppe der Eltern mit Kindern gemäß dem Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hinaus und bezieht die Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren explizit mit ein. Durch neue Formen der Steuerung und Vernetzung im Landkreis Sonneberg wird entsprechend das Zusammenleben der Generationen gestärkt und unterstützt. Dazu werden bedarfsgerechte, sozialraum- und zielgruppenorientierte Projekte gefördert, die auf das solidarische Miteinander abzielen.

Der Landkreis Sonneberg gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe der aktuell gültigen Richtlinie des Freistaats Thüringen zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ), der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Rechtsgrundlagen sind insbesondere §§ 80, 82 i. V. m. §§ 16, 17, 28 SGB VIII, § 4 Thüringer Familienförderungsgesetz (ThürFamFöSiG), § 1 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG), § 5 Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz, § 6 Absatz 4 Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Förderung entscheidet der Landkreis Sonneberg nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen werden für Ausgaben zur Förderung von Einrichtungen, Projekten und Angeboten gewährt, die einen Beitrag zur Erreichung der im aktuell gültigen integrierten Sozialplan des Landkreises Sonneberg genannten Ziele und Teilziele leisten und den Handlungsfeldern des Landesprogramms der Richtlinie LSZ - des für Familien-

und Seniorenpolitik zuständigen Thüringer Ministeriums entsprechen.

Die Zuwendungen werden für Ausgaben zur Förderung von Projekten in den folgenden Handlungsfeldern gewährt:

2.2. Handlungsfeld „Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Sorgearbeit“

Hierzu gehören insbesondere Projekte zur Sensibilisierung für eine familienfreundliche Unternehmenskultur sowie Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Sorgearbeit für alle Generationen.

2.3. Handlungsfeld „Bildung im familiären Umfeld“

Hierzu gehören insbesondere die informelle Bildung im Sinne der Lebensgestaltung und Alltagskompetenz von Familien, sowie Bildung im Alter oder die Entwicklung zielgruppenspezifischer, sozialraumorientierter und intergenerativer Bildungsangebote und Angebote der Familienerholung in Verbindung mit Familienbildung für alle Generationen.

2.4. Handlungsfeld „Beratung, Unterstützung und Information“

Hierzu gehören insbesondere Beratungs- und Hilfsangebote für verschiedene Zielgruppen unter Berücksichtigung verschiedener Zugänge einschließlich digitaler, mobiler und aufsuchender Beratungs- und Unterstützungsangebote, Materialien, Kampagnen und digitale Portale zur Information von Familien, aber auch die Gewinnung und Fortbildung von Multiplikatoren.

2.5. Handlungsfeld „Wohnumfeld und Lebensqualität“

Hierzu gehören insbesondere Information, Beratung und Begleitprozesse zur Schaffung wohnortnaher Versorgungsstrukturen, auf die Familien und Senioren existenziell angewiesen sind, Hilfsangebote für spezifische soziale Lagen, Aufwendungen für Begegnungsstätten, in denen sich soziale Kontakte generieren; die Etablierung von Engagement-, Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten im unmittelbaren Wohnumfeld sowie Konzepte für innovative Wohnformen und seniorengerechtes Wohnen und Konzepte und innovative Projekte zur Förderung von Mobilität, insbesondere im ländlichen Raum. Die Gestaltung des Wohnumfelds ist partizipativ zu denken.

2.6. Handlungsfeld „Dialog der Generationen“

Hierzu gehören insbesondere die Förderung von inner- und außerfamiliären Generationenbeziehungen in der Gesellschaft, die gleichermaßen familienfördernd, entlastend und unterstützend wirken, aber auch Orte und Anlaufstellen zur generationsübergreifenden Begegnung und die Schaffung der notwendigen Vernetzungsstrukturen sowie die Tätigkeit der Seniorenbeauftragten und -beiräte.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für Einrichtungen, Projekte und Angebote gemäß Ziffer 2 sind gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden. Soweit der Landkreis selbst Träger einer Maßnahme in den einzelnen Handlungsfeldern ist, kann ein Teil der gewährten Zuwendung bei dem Landkreis selbst verbleiben.

Ausgeschlossen sind die Förderungen individueller Leistungsansprüche von Bürgern. Die Förderungen von Projekten, die nach anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen des Freistaats Thüringen gefördert werden können, sind im Einzelfall nur dann möglich, wenn sie den grundsätzlichen Zielen des LSZ Förderprogramms entsprechen. Doppelförderungen sind auszuschließen.

Zu den anderen Regelungen und Förderprogrammen gehören insbesondere:

- die überregionale Familienförderung auf der Grundlage des ThürFamFöSiG,
- die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“,
- die Richtlinie zur Umsetzung des „Fonds Frühe Hilfen“,
- die Richtlinie „Landesprogramm Kinderschutz“,
- die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit“,
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen des Landesjugendförderplanes,
- die Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“,
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit - Integrationsrichtlinie,
- die Förderung nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz,
- die Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen und der Selbsthilfe nach §§ 45c und 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch im Freistaat Thüringen (Richtlinie AUPA),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch Vermittlung von Informationen und Unterstützung für ältere Menschen (Agathe),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Förderung der aktiven Inklusion von benachteiligten Bevölkerungsgruppen durch die Entwicklung bedarfsgerechter Sozial und Bildungsinfrastruktur - Sozialstrategie richtlinie,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des

Freistaats Thüringen zur Förderung der sozialen Integration und zur Armutsbekämpfung gemäß dem spezifischen Ziel „Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere für benachteiligte Gruppen“ - Aktivierungsrichtlinie,

- die Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung für die Förderung des Ehrenamtes sowie
- die Richtlinien zur Umsetzung des Thüringer Ehrenamtsgesetzes.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in der Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 44 ThürLHO geregelt.

Vorhandene Fachliche Empfehlungen bzw. Qualitätsstandards des für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums bzw. - im Falle dessen Zuständigkeit - des Landesjugendhilfeausschusses sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Diese sind insbesondere die Fachlichen Standards für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die Qualitätsstandards für Familienzentren in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Maßnahmen der Familienbildung nach dem SGB VIII und für Bildung im familiären Umfeld des Landesprogramms LSZ in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Thüringer Eltern-Kind-Zentren, Fachliche Standards für die Arbeit von Seniorenbüros, Handlungsempfehlungen für Wohnberatungsstellen sowie die Qualitätsstandards zur Förderung von Frauenzentren, in der jeweils aktuellen Fassung. Die Einhaltung der jeweiligen Standards wird vom Landkreist geprüft und dokumentiert

Sofern durch Rechtsvorschriften, Fachliche Empfehlungen oder Qualitätsstandards ein Fachkräftegebot besteht, werden hauptamtlich Beschäftigte nur gefördert, wenn sie diese Anforderungen erfüllen. Ausnahmen können durch das jeweils zuständige Ministerium zugelassen werden und müssen gegenüber dem Landkreis vom Maßnahmenträger / Zuwendungsempfänger schriftlich belegt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsarten und -formen, Finanzierungsarten

a) Maßnahmen (Makroprojekte)

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Anteils-, Voll-, oder Festbetragsfinanzierung gewährt.

Der Zuwendungsempfänger soll nach den Verhältnissen des Einzelfalls und nach seiner Finanzkraft einen angemessenen Eigenanteil erbringen sowie andere Finanzierungsquellen ausschöpfen. Dazu gehört auch - soweit dies zumutbar und mit dem Zweck der Maßnahme vereinbar ist - die Festsetzung angemessener Leistungsentgelte oder Kostenbeiträge.

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers soll grundsätzlich mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Als Eigenanteil gilt auch, soweit die jeweilige Stadt / Gemeinde bei sozialräumlichen Projekten einen Finanzierungsanteil übernimmt.

Ausnahmen gelten für die Förderungen im Rahmen des Bestandsschutzes und die Erziehungsberatungsstelle bzw. Maßnahmen, zu deren Umsetzung der Landkreis Sonneberg per Gesetz verpflichtet ist und deren Finanzierung über das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ zur effektiven Einsparung des Landkreishaushaltes beitragen.

Der Landkreis kann weitere Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Projekte, Maßnahmen oder Angebote im besonderen Interesse des Landkreises liegt (z. B. Modellprojekte).

Weiterhin hiervon ausgenommen sind Mikroprojekte.

Neben den im Sozialplan genannten Maßnahmen sollen Mikroprojekte gefördert werden. Mikroprojekte haben eine Rahmenfördersumme von max. 500 Euro. Bei Mikroprojekten erfolgt die Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung.

b) Thüringer Eltern-Kind-Zentrum (ThEKiZ)

Die Förderung eines Thüringer Eltern-Kind-Zentrums (ThEKiZ) setzt sich zusammen aus:

- maximal 0,25 VBE ThEKiZ-Koordination
- maximal 5.000,- € für zuwendungsfähige Ausgaben (ausgeschlossen davon sind Ausgaben für Miete)
- maximal 2 Jahre die Übernahme der Kosten für die Prozessbegleitung mit jeweils jährlich maximal 5.000,- €.
- nach der Inanspruchnahme einer Prozessbegleitung über 2 Jahre erhöht sich der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben auf maximal 6.000,- €

Der Vertrag zur Prozessbegleitung ist vom Thüringer Eltern-Kind-Zentrum mit der Prozessbegleitung abzuschließen. Bei der Höhe des Honorars dient die Honorarstaffel des TMSGAF als Orientierung.

Die ThEKiZ-Koordination ist verpflichtet, die modulare Ausbildung zur „Fachkraft ThEKiZ“ der Fach- und Forschungsstelle ThEKiZ zu absolvieren. Die Teilnahme ist innerhalb der ersten 2 Jahre nachzuweisen.

Um die Idee und Philosophie der Thüringer Eltern-Kind-Zentren im Team nachhaltig zu etablieren wird empfohlen das Angebot der „Basisveranstaltung ThEKiZ“ der Fach- und Forschungsstelle ThEKiZ von den Teammitgliedern der ThEKiZ-Einrichtung wahrzunehmen.

c) Begegnungsangebote

Die Basisförderung von Begegnungsangeboten beträgt maximal 4.500,- €.

Über die Höhe der Zusatzförderung (maximal 2.000,- €) entscheidet die Steuerungsgruppe anhand nachfolgender Kriterien:

- Häufigkeit des Angebots
- Ansprache mehrerer Zielgruppen
- Umsetzung eines Mobilitätsangebots (bspw. Fahrdienst)
- Umsetzung von Angeboten in Ferienzeiten

Alle nachfolgenden Angaben beziehen sich jeweils auf die Förderung von Maßnahmen und Mikroprojekten gleichermaßen, sofern nicht anders erwähnt.

5.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Honorarausgaben für die Umsetzung der nach Ziffer 2 dieser Richtlinie geplanten Projekte. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen. Beschaffungen dürfen die Wertgrenze bis zu 5.000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) nicht überschreiten. Weiteres regelt der FAQ-Leitfaden (Häufig gestellte Fragen zum LSZ) des Landes Thüringen in der jeweils gültigen Fassung. Dieser ist zu finden auf der Internetseite:

<https://www.lsz-thueringen.de/fachliche-informationen>

Als Sachausgaben gelten beispielsweise:

- Ausgaben für Miete und Betriebskosten zu ortsüblichen Tarifen,
- Ausgaben für Kommunikation (Telefonkosten, Internetausschluss, Porto, etc.),
- Materialausgaben (PC/Laptop/Tablet, Büroausstattung, Software etc.),
- Ausgaben für Fortbildungen und Fachliteratur,
- Reisekosten nach den Vorgaben des Thüringer Reisekostengesetzes.

Reisekosten sind nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zuwendungsfähig. Für notwendige Reisen zur Wahrnehmung des Ehrenamts, die mit einem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt werden, wird den ehrenamtlich Tätigen eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 2 des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) gewährt. Abweichend von Satz 2 wird bei Reisen mit dem privaten Kraftfahrzeug zum Zwecke der Aus- oder Fortbildung im Rahmen des Ehrenamts in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 1 ThürRKG die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 ThürRKG gewährt.

Zusätzlich werden Sachkosten zur Durchführung von Beteiligungsformaten (Befragungen etc.), für externe Prozessbegleitung und Veranstaltungen sowie Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit anerkannt.

Förderausschluss - Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für beispielsweise:

- Lebensmittel
- Investitionen
- Baumaßnahmen
- Blumen
- Dekorationsmaterial
- Gartengeräte
- Preise, Gutscheine, Präsente
- Kosten für Festrituale wie Weihnachten, Ostern, etc.
- Nur bei Mikroprojekten: Möbel- und Einrichtungsgegenstände

Für den Einsatz von Honorarkräften sind Honorarverträge abzuschließen.

In den Honorarverträgen ist darauf hinzuweisen, dass diese Einkünfte steuerpflichtig sind. Bei der Vereinbarung von Honoraren durch den Zuwendungsempfänger im Rahmen der Förderung sind die Honorarstaffel in der jeweils geltenden Fassung des für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums und die allgemeinen Hinweise zur Anwendung der Honorarstaffel anzuwenden. Abweichend zu oben genannten, nicht zuwendungsfähigen Ausgaben, sind bei Makroprojekten Lebensmittel förderfähig, wenn sie in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erreichen der Zielsetzung des Makroprojektes stehen. Fertig verarbeitete Lebensmittel und Getränke werden nicht gefördert.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger erhält vom Landkreis Sonneberg einen Zuwendungsbescheid entsprechend Ziffer 6.2.2. der Richtlinie LSZ - des für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums. Zwingender Bestandteil des Bescheides ist die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) bzw. der Förderung für Gebietskörperschaften (AN-Best-Gk) in der jeweiligen aktuellen Fassung.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Im aktuell gültigen integrierten Sozialplan des Landkreises Sonneberg sind die Maßnahmen definiert, die gefördert werden sollen. Dafür sind jährlich Anträge einzureichen.

Die Fördermittelanträge für Maßnahmen sind in schriftlicher Form vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des jeweiligen Antragsformulars beim Landratsamt Sonneberg, Abteilung III, Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) einzureichen.

Dem Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Maßnahmenbeschreibung,
- ein schlüssiger Ausgaben- und Finanzierungsplan,
- eine Aufstellung über Finanz- und Fördermittel von Dritten (inkl. Drittmittelbestätigung),
- die Angabe von Eigenmitteln
- sowie Einnahmen.

Aus der Maßnahmenbeschreibung muss hervorgehen, zu welchem der Handlungsfelder und Ziele des aktuellen gültigen integrierten Sozialplans des Landkreises Sonneberg die Maßnahme einen Beitrag leisten soll.

Anträge auf Fördermittel für Maßnahmen müssen bis zum 31.07. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr gestellt werden.

Verspätet gestellte Anträge für das kommende Haushaltsjahr sowie Anträge für das laufende Kalenderjahr, beispielsweise die Umsetzung einer neuen Maßnahme oder der Erstantrag eines neuen Maßnahmenträgers, werden frühestens ab 01.04. gefördert. Die Fördersumme wird entsprechend anteilig für die verbleibenden Kalendermonate gekürzt. Über die Förderanträge entscheidet die Steuerungsgruppe unter Berücksichtigung von 7.2. sowie der verfügbaren Mittel.

Bei den Mikroprojekten können die Anträge im laufenden Jahr bis spätestens zum 30.09. des Förderjahres über Formulare des Landkreises Sonneberg eingereicht werden. Träger von Maßnahmen (Makroprojekten) sind nicht berechtigt Mikroprojektanträge zu stellen.

Die Formulare und Unterlagen sind auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg unter:
<https://www.kreis-sonneberg.de/lsz> zu finden.

7.2. Zuwendungsverfahren

Die Bewertung der formalen Förderfähigkeit erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie und obliegt dem Landratsamt Sonneberg. Die Maßnahmen des aktuellen gültigen integrierten Sozialplanes des Landkreises Sonneberg sind grundsätzlich innerhalb der Laufzeit des Sozialplans förderfähig.

Sofern eine Antragstellung bezüglich Maßnahmen erfolgt, die nicht im aktuellen Sozialplan aufgeführt sind, gilt:

- Die Bewertung der Förderwürdigkeit von Maßnahmen erfolgt anhand eines Bewertungsverfahrens auf Basis der Handlungsfelder und Ziele des aktuellen gültigen integrierten Sozialplans des Landkreises Sonneberg.
- Die Steuerungsgruppe LSZ des Landkreises Sonneberg bewertet die Förderwürdigkeit anhand eines Votierungsverfahrens inkl. Bewertungsmatrix.
- Eine Änderung und / oder Fortschreibung des Sozialplanes ist durch den Kreistag des Landkreises Sonneberg zu beschließen.

Über die Höhe der Förderung entscheidet die Steuerungsgruppe.

Für Anträge zu Mikroprojekten trifft der Planungsbeirat LSZ gemeinsam mit der Steuerungsgruppe LSZ die Zuwendungs- oder Ablehnungsentscheidung. Anträge für Mikroprojekte, über die entschieden werden soll, müssen mindestens sechs Wochen vorher eingehen.

7.3. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass er die aus dem Zuwendungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung bzw. der Förderung für Gebietskörperschaften (ANBest-P / ANBest-Gk) in der jeweils gültigen Fassung.

7.4. Auszahlungsverfahren

7.4.1. Die Auszahlung einer Zuwendung ist grundsätzlich erst nach Eingang der Rechtsbehelfsverzichtserklärung bzw. nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist und bei Vorliegen eines Mittelabrufs möglich. Dieser muss der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 31.10. des jeweiligen Förderjahres vorliegen.

7.4.2. Die Auszahlung erfolgt auf das im Mittelabruf genannte Geschäftskonto. Eine Überweisung auf Privatkonten ist ausgeschlossen.

7.4.3. Die Zuwendung bzw. Teilbeträge der Zuwendung dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach deren Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

7.4.4. Verträge, rechtsverbindliche Vereinbarungen und Ausgaben für beantragte Projekte und Leistungen können erst mit Zuwendungsbescheid geschlossen bzw. getätigt werden. Wenn Ausgaben bzw. der Abschluss von Verträgen und rechtsverbindlichen Vereinbarungen im Vorfeld notwendig werden, kann um die Förderwürdigkeit der Maßnahme nicht zu gefährden, ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. Eine Gewährung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann aber nicht als Förderzusage gewertet werden.

Über eine Förderung der beantragten Maßnahmen und deren Höhe gibt nur der Zuwendungsbescheid Auskunft.

7.4.5. Bei Ausfall der beantragten Maßnahme ist das Landratsamt Sonneberg, Bereich Kreisentwicklung unverzüglich mit der entsprechenden Begründung schriftlich zu informieren. Bereits ausgezahlte Teilbeträge sind an das Landratsamt Sonneberg, auf das im Zuwendungsbescheid angegebene Konto zurückzuzahlen.

7.4.6. Nicht verausgabte Fördermittel sind an den Landkreishaushalt zurückzuführen. Weiteres regelt die ANBest-P / ANBest-Gk.

7.5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist nach Ziffer 6 ANBest-P / ANBest-Gk zu führen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres auf den Formularen des Landkreises Sonneberg und ist an die Abteilung III, Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) zu reichen. Diese prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Die Honorarverträge nach Ziffer 5.2 sind mit dem Verwendungsnachweis in Kopie vorzulegen.

Betriebskosten können nur für Räume geltend gemacht werden, die für den Förderzweck genutzt werden und hier nur für den Flächen- und Zeitanteil, der durch das Projekt bzw. die Maßnahme genutzt wird. Falls für die genutzten Flächen keine separate Abrechnung vorliegt, ist mit dem Verwendungsnachweis ein Raum- und Nutzungsplan einzureichen.

7.6. Evaluation der Maßnahmen

Entsprechend des Sozialplans sind die einzelnen Maßnahmen sowie Mikroprojekten mittels gewählter Indikatoren und Zielgrößen zu evaluieren. Die entsprechenden Ausführungen des Sozialplans hierzu sind zu beachten. Im Verwendungsnachweis jeder Maßnahme sind im Sachbericht Aussagen zu den gewählten Indikatoren zu treffen.

7.7. Prüfungsrecht

Der Landkreis Sonneberg, die TLVwA und das kommunale Rechnungsprüfungsamt sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7.8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften (Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) sowie die VV zu § 44 ThürLHO anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Publizitätspflichten

Jeder Träger von Maßnahmen und Mikroprojekten ist verpflichtet, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit - beispielsweise Schriftverkehr, Beschilderung, Internet - auf die Förderung aus Mitteln des LSZ und des Landkreises Sonneberg hinzuweisen. Es gelten dabei die Publizitätsrichtlinien des für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums. Der Publizitätsleitfaden ist zu beachten und anzuwenden. Veröffentlicht ist dieser auf der Internetseite des Landesprogrammes

(<https://www.lsz-thueringen.de/fachliche-informationen>) sowie auf der

Homepage des TLVwA

(<https://www.aw-landesverwaltungsamt.thueringen.de/foerderung/foerderung-a-z/solidarisches-zusammenleben-der-generationen>).

9. Beschlussfassung und Gremienarbeit

9.1. Beschlussfassung durch Kreistag

Der integrierte Sozialplan und die Förderrichtlinie des Landkreises Sonneberg sowie eine Änderung und Fortschreibung deren sind durch den Kreistag Sonneberg auf Empfehlung des Kreisausschusses zu beschließen.

9.2. Steuerungsgruppe und Planungsbeirat LSZ

Für die planerische und fachlich inhaltliche Umsetzung des LSZ wurden im Landkreis Sonneberg ein internes und ein externes Gremium gegründet.

Die Steuerungsgruppe LSZ (intern) besteht aus dem ersten Beigeordneten des Landkreises, dem Sozialplanenden

sowie den Vertretungen der verschiedenen Fachämter. Dazu gehören je eine Vertretung aus dem Amt für Teilhabe und Soziales, dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt, dem Schulverwaltungsamt, dem Kulturamt, dem Rechts- und Ordnungsamt (SG Migration) sowie aus dem Amt für Digitalisierung, Kreisentwicklung und ÖPNV. Die Steuerungsgruppe LSZ trifft die Entscheidung über die Maßnahmen des LSZ. Der Planungsbeirat LSZ (extern) dient der Einbeziehung der Bürger des Landkreises Sonneberg. Die Besetzung der Bürger erfolgt durch einberufene Zielgruppenvertreter.

Dazu gehören:

- Zielgruppe: „Gruppe der Menschen unter 27 Jahre“
Vertreter: Ein Mitglied des Jugendforums
- Zielgruppe: „Gruppe der Eltern von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren“
Vertreter: Kreiselternvertreter der Kindertageseinrichtungen
- Zielgruppe: „Gruppe Hilfebedürftiger und wirtschaftlich benachteiligter Einwohner sowie der Alleinerziehenden und Frauen“
Vertreter: Ein Vertreter auf Vorschlag durch das Diakonat des ev. Kirchenkreises Sonneberg
- Zielgruppe: „Gruppe der Senioren“
Vertreter: Vertretung durch den Seniorenbeauftragten
- Zielgruppe: „Gruppe der Menschen mit Behinderung“
Vertreter: Vertretung durch den Behindertenbeauftragten
- Zielgruppe: „Gruppe der ehrenamtlich engagierten Personen“
Vertreter: Ein Vertreter auf Vorschlag des Ehrenamtsbeauftragten
- Zielgruppe: „Gruppe der ausländischen Menschen und Personen mit Migrationshintergrund“
Vertreter: Vertretung durch einen der Ausländerbeauftragten
- Zielgruppe: „Gruppe der Angehörige pflegende Menschen“
Vertreter: Ein Vertreter auf Vorschlag der Selbsthilfegruppe „Pflegende Angehörige“

Der Planungsbeirat hat Entscheidungsrechte über die Mikroprojekte des LSZ im Landkreis Sonneberg. Die Entscheidung wird entsprechend Punkt 7.2 gemeinsam mit der Steuerungsgruppe LSZ getroffen. Weiterhin hat der Planungsbeirat Mitentscheidungsrechte bezüglich der Maßnahmenplanung. Entscheidungen werden per einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Beigeordnete des Landkreises.

10. Gleichstellungsbestimmung

Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet, gemeint sind immer alle Geschlechter. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten ebenfalls für alle Geschlechter gleichermaßen.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend vom 01. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft. Sonneberg, den 27.08.2026

Robert Sesselmann
Landrat

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 26.08.2026

Beschluss - Nr. 290/16/2026

Geschäftsordnungsantrag des Landrates

Absetzung Tagesordnungspunkt 11 der öffentlichen Sitzung

Der Kreistag beschließt:

„Dem Geschäftsordnungsantrag des Landrates, Herr Robert Sesselmann, den Tagesordnungspunkt 11 der öffentlichen Sitzung (Beschlussfassung ‚Übertragung der Entscheidungskompetenz von Teilen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII vom Jugendhilfeausschuss auf den Kreistag‘) von der Tagesordnung abzusetzen, wird stattgegeben.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 291/16/2026

Geschäftsordnungsantrag des Landrates

Absetzung Tagesordnungspunkt 12 der öffentlichen Sitzung

Der Kreistag beschließt:

„Dem Geschäftsordnungsantrag des Landrates, Herr Robert Sesselmann, den Tagesordnungspunkt 12 der öffentlichen Sitzung (Beschlussfassung ‚Fortschreibung von Kapitel 9: Jugendverbandsarbeit [Planungszeitraum: 2027 bis 2031] des Teilfachplanes ‚Jugendförderung‘ im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Sonneberg‘) von der Tagesordnung abzusetzen, wird stattgegeben.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 292/16/2026

Geschäftsordnungsantrag der CDU-Kreistagsfraktion

Absetzung Tagesordnungspunkt 13 der öffentlichen Sitzung

Der Kreistag beschließt:

„Der Geschäftsordnungsantrag der CDU-Kreistagsfraktion, den Tagesordnungspunkt 13 der öffentlichen Sitzung (Information zum Bundesprogramm ‚Demokratie leben!‘ und Beschlussfassung ‚Übertragung der Beschlussfassung über den Antrag 2027 im Bundesprogramm ‚Demokratie leben!‘“) von der Tagesordnung abzusetzen, wird abgelehnt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 293/16/2026

Bestätigung der geänderten Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 26.08.2026

Der Kreistag beschließt:

„Die geänderte Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 26.08.2026 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 294/16/2026

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 10.06.2026

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 10.06.2026 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 295/16/2026

Umsetzung des Folgekonzeptes des Naturschutzgroßprojektes „Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal“ (2027 - 2029)

Der Kreistag beschließt:

„Für die Umsetzung des Folgekonzeptes für das Naturschutzgroßprojekt ‚Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal‘ in Thüringen ab 2027 über einen Zeitraum von 3 Jahren mit Fördermitteln aus dem Programm zur Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von Natur und Landschaft stellt der Landkreis Sonneberg den auf ihn entfallenden Anteil in Höhe von jährlich 10.100 € aus dem Kreishaushalt für den Zweckverband bereit. Für die Projektdauer von 3 Jahren werden somit insgesamt 30.300 € bereitgestellt. Der Beschluss gilt vorbehaltlich einer Förderung durch das ENL-Programm.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 296/16/2026

Fortschreibung des Integrierten Sozialplans des Landkreises Sonneberg 2026 - 2030

Der Kreistag beschließt:

„Die Fortschreibung des Integrierten Sozialplans des Landkreises Sonneberg 2026 - 2030 wird bestätigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beschluss - Nr. 297/16/2026

Förderrichtlinie des Landkreises Sonneberg zur Umsetzung des Landesprogrammes „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ)

Der Kreistag beschließt:

„Die Förderrichtlinie des Landkreises Sonneberg zur Umsetzung des Landesprogrammes ‚Solidarisches Zusammenleben der Generationen‘ (LSZ) wird bestätigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beschluss - Nr. 298/16/2026

Fortschreibung des Investitionsplanes für den Straßenpersonennahverkehr (StPNV) im Landkreis Sonneberg 2027 - 2031

Der Kreistag beschließt:

„Die Fortschreibung des Investitionsplanes für den StPNV im Landkreis Sonneberg 2027 - 2031 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beschluss - Nr. 299/16/2026
Beitritt zum Zweckverband KISA

Der Kreistag beschließt:

„Der Kreistag Sonneberg beschließt, auch in Kenntnis der am 25. September 2024 beschlossenen 5. Sitzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA), den Beitritt des Landkreises Sonneberg zum Zweckverband KISA zum nächstmöglichen Zeitpunkt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 300/16/2026
Neufassung der Satzung des Landkreises Sonneberg für die Benutzung und Verwaltung der Unterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge

Der Kreistag beschließt:

„1. Der Beschluss-Nr. 246/13/2026 vom 25.02.2026 wird aufgehoben.

2. Die Neufassung der Satzung des Landkreises Sonneberg für die Benutzung und Verwaltung der Unterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge wird beschlossen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beschluss - Nr. 301/16/2026
Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Stellung und Aufgaben des Behindertenbeauftragten des Landkreises Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Die Satzung über die Aufhebung der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Stellung und Aufgaben des Behindertenbeauftragten des Landkreises Sonneberg vom 17.07.2007 und die hierzu ergangene 1. Änderungssatzung vom 12.09.2016, die 2. Änderungssatzung vom 25.02.2020 und die 3. Änderungssatzung vom 01.10.2024 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beschluss - Nr. 302/16/2026
Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Uwe Schlammer

Zurückverweisung des Tagesordnungspunktes neu 11 der öffentlichen Sitzung

Der Kreistag beschließt:

„Der Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Uwe Schlammer, den Tagesordnungspunkt neu 11 der öffentlichen Sitzung (Information zum Bundesprogramm ‚Demokratie leben!‘ und Beschlussfassung ‚Übertragung der Beschlussfassung über den Antrag 2027 im Bundesprogramm ‚Demokratie leben!‘“) in den Jugendhilfeausschuss, den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport sowie den Kreisausschuss zurückzuverweisen, wird abgelehnt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 303/16/2026
Übertragung der Beschlussfassung über den Antrag 2027 im Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Der Kreistag beschließt:

„Der Kreistag beschließt, die Entscheidung über den Antrag 2027 im Rahmen des Bundesprogramms ‚Demokratie leben!‘ an den Kreisausschuss zu übertragen. Der Kreisausschuss wird beauftragt, die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen, über den Antrag abschließend zu entscheiden und den Kreistag über das Ergebnis zu informieren.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 304/16/2026
Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Steffen Hähnlein

Absetzung Tagesordnungspunkt neu 12 der öffentlichen Sitzung

Der Kreistag beschließt:

„Dem Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Steffen Hähnlein, den Tagesordnungspunkt neu 12 der öffentlichen Sitzung (Beschlussfassung ‚Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt unter der Haushaltsstelle 00000.65500 im Haushaltsjahr 2026‘) von der Tagesordnung abzusetzen, wird stattgegeben.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 312/16/2026
Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses

Der Kreistag beschließt:

„Der Beschluss Nr. 310/16/2026 des Kreistages Sonneberg vom 26.08.2026 wird ohne die Anlagen öffentlich bekannt gemacht.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 310/16/2026
Feststellung des Jahresabschlusses 2025 der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür., Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates, Ergebnisverwendung

Der Kreistag beschließt:

„Das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür. zum 31.12.2025 sowie zur Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung wird erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 45.843,40 EUR wird zusammen mit dem bestehenden Gewinnvortrag aus dem Geschäftsjahr 2024 auf neue Rechnung vorgetragen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 313/16/2026
Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses

Der Kreistag beschließt:

„Der Beschluss Nr. 311/16/2026 des Kreistages Sonneberg vom 26.08.2026 wird ohne die Anlagen öffentlich bekannt gemacht.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 311/16/2026

Feststellung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr 01.01.2024 - 31.03.2024 der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH

Der Kreistag beschließt:

„Das Einvernehmen zur Feststellung des durch die Solidaris Revisions GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr

01.01.2024 - 31.03.2024 der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH wird erteilt.

Der Fehlbetrag i. H. von - 4.528.399,46 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und der Geschäftsführung für das Rumpfgeschäftsjahr 01.01.2024 - 31.03.2024 keine Entlastung erteilt.“

Robert Sesselmann

Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 12.08.2026

Beschluss - Nr. 286/25/2026

Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 12.08.2026

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 25. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 12.08.2026 wird bestätigt.“

Robert Sesselmann

Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 287/25/2026

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 29.07.2026

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 29.07.2026 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann

Landrat

Siegel

Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages Sonneberg vom 19.08.2026

Beschluss - Nr. BVA 34/08/2026

Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung vom 19.08.2026 - öffentlicher Teil

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 19.08.2026 wird bestätigt.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschluss - Nr. BVA 35/08/2026

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.07.2026 - öffentlicher Teil

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift des öffentlichen Teils der 12. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 01.07.2026 wird genehmigt.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschluss - Nr. BVA 36/08/2026

Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Der Beschluss Nr.: BVA 31/08/2026 des Bau- und Vergabeausschusses des Landkreises Sonneberg vom 01.07.2026 wird ohne Anlagen öffentlich bekannt gemacht.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschluss - Nr. BVA 37/08/2026

Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Der Beschluss Nr.: BVA 32/08/2026 des Bau- und Vergabeausschusses des Landkreises Sonneberg vom 01.07.2026 wird ohne Anlagen öffentlich bekannt gemacht.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschluss - Nr. BVA 38/08/2026

Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Der Beschluss Nr.: BVA 33/08/2026 des Bau- und Vergabeausschusses des Landkreises Sonneberg vom 01.07.2026 wird ohne Anlagen öffentlich bekannt gemacht.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Sonneberg aus nichtöffentlicher Sitzung

Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe vom 01.07.2026

Beschluss - Nr. BVA 31/08/2026

Vergabeentscheidung zur Beschränkten Ausschreibung 1.20-BA 7/26 „Beschaffung von Chemikalien-Schutzanzügen für den Gefahrgutzug des Landkreises Sonneberg“

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Aufgrund der Erläuterungen zum Vergabeverfahren **1.20-BA 7/26 - Beschaffung von Chemikalien-Schutzanzügen für den Gefahrgutzug des Landkreises Sonneberg** durch die Zentrale Vergabestelle und das Fachamt sowie der dargelegten Ergebnisse der Angebotsprüfung wird auf das Angebot des Bieters

BTL Brandschutz Technik Leipzig GmbH

Kastanienallee 13

06184 Kabelsketal

auf Vorschlag der Zentralen Vergabestelle in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt der Zuschlag erteilt.

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschluss - Nr. BVA 32/08/2026

Erteilung von Anwesenheits- und Rederecht

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Die Schulleiterin Frau Eschrich erhält Anwesenheits- und Rederecht.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschluss - Nr. BVA 33/08/2026

Erteilung von Rederecht

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Die Bürgermeisterin der Gemeinde Förzitztal und gleichzeitiges Kreistagsmitglied Frau Silke Fischer erhält Rederecht.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages Sonneberg vom 16.09.2026

Beschluss - Nr. BVA 44/08/2026

Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung vom 16.09.2026 - öffentlicher Teil

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 16.09.2026 wird bestätigt.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschluss - Nr. BVA 45/08/2026

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.08.2026 - öffentlicher Teil

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift des öffentlichen Teils der 13. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 19.08.2026 wird genehmigt.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschluss - Nr. BVA 46/08/2026

Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Der Beschluss Nr.: BVA 41/08/2026 des Bau- und Vergabeausschusses des Landkreises Sonneberg vom 19.08.2026 wird ohne Anlagen öffentlich bekannt gemacht.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschluss - Nr. BVA 47/08/2026

Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Der Beschluss Nr.: BVA 42/08/2026 des Bau- und Vergabeausschusses des Landkreises Sonneberg vom 19.08.2026 wird ohne Anlagen öffentlich bekannt gemacht.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschluss - Nr. BVA 48/08/2026

Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Der Beschluss Nr.: BVA 43/08/2026 des Bau- und Vergabeausschusses des Landkreises Sonneberg vom 19.08.2026 wird ohne Anlagen öffentlich bekannt gemacht.“

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Sonneberg aus nichtöffentlicher Sitzung

Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe vom 19.08.2026

Beschluss - Nr. BVA 41/08/2026

Vergabeentscheidung zur Beschränkten Ausschreibung 1.20-BA 14/26 „Winterdienstleistungen am Schulkomplex Neuhaus am Rennweg für die Jahre 2026-2031“

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Aufgrund der Erläuterungen im Vergabeverfahren **Winterdienst für den Schulkomplex Neuhaus am Rennweg** durch die Zentrale Vergabestelle und das Fachamt sowie der dargelegten Ergebnisse der Angebotsprüfung wird auf das Angebot des Bieters

**Kommunal- & Forstdienstleistungen / Die Greiners
Straße des Friedens 39
98724 Lauscha**

auf Vorschlag der Zentralen Vergabestelle in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt der Zuschlag erteilt.

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschluss - Nr. BVA 42/08/2026

Vergabeentscheidung zum Offenen Verfahren Nr. 1.20-OV 2-26 „Abfallwirtschaft - Sammlung und Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Landkreis Sonneberg“

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Aufgrund der Erläuterungen im Vergabeverfahren **1.20-OV 02/26 - Sammlung und Entsorgung von Sonderabfall-**

kleinmengen im Landkreis Sonneberg durch die Zentrale Vergabestelle und das Fachamt sowie der dargelegten Ergebnisse der Angebotsprüfung wird auf das Angebot des Bieters

**Becker Umweltdienste GmbH
Sandstraße 116
09114 Chemnitz**

auf Vorschlag der Zentralen Vergabestelle in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt der Zuschlag erteilt.

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Beschluss - Nr. BVA 43/08/2026

Vergabeentscheidung zur Öffentlichen Ausschreibung Nr. 1.20-ÖA 05/26 „Winterdienst im Sonneberger Unterland 2026-2029“

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Aufgrund der Erläuterungen im Vergabeverfahren **1.20-ÖA 05/26 Winterdienst im Sonneberger Unterland 2026 - 2029** durch die Zentrale Vergabestelle und das Fachamt sowie der dargelegten Ergebnisse der Angebotsprüfung wird auf das Angebot des Bieters

**TSI GmbH & Co. KG
Wandersleber Straße 15
99192 Apfelstädt**

auf Vorschlag der Zentralen Vergabestelle in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt der Zuschlag erteilt.

Judith Götz

Ausschussvorsitzende

Bekanntmachung zu militärischen Übungen im Landkreis Sonneberg

Das Landratsamt Sonneberg informiert, dass das Gebiet des Landkreises Sonneberg bei folgenden Übungen der Bundeswehr betroffen sein wird:

1. Das Aufklärungsbataillon 13 aus Gotha wird im Rahmen der SERE-B Ausbildung vom 05.10.2026, 10:00 Uhr bis 08.10.2026 15:00 Uhr eine Übung mit 25 Soldaten und 6 Radfahrzeugen (Gewicht des schwersten Fahrzeug 3,5 t) abhalten. SERE- B Übungen sind Überlebens-, Ausweich-, Widerstands- und Fluchttrainings. Die Übungsteilnehmer marschieren nur bei Nacht.
2. Die 10. Panzerdivision aus Veitshöchheim wird gemeinsam mit der 13. Light Armoured Brigade (Niederlande) vom 06. bis 09.10.2026, täglich von 07.00 bis 18.00 Uhr,

eine Übung mit 20-30 Fahrzeugen und maximal 250 Soldaten abhalten. Es wird hierbei zu keiner Ballung von mehr als 25 Soldaten gleichzeitig kommen, der öffentliche Verkehr wird nicht beeinträchtigt und es werden keine befestigten Wege verlassen.

Bei eventuell auftretenden Übungsschäden wenden Sie sich bitte zunächst an Ihre zuständige Gemeindeverwaltung, welche den Schaden innerhalb eines Monats zu bestätigen hat.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen unsere Behörde unter E-Mail ordnungsbehörde@lkson.de oder Telefon 03675/871328 zur Verfügung.

Bekanntmachung des Umweltamtes zur Gewässerschau für die Fließgewässer „Taubenbach, Piesau und Lichte“ (Gewässer 2. Ordnung) - im November 2026 im Landkreis Sonneberg, Stadt Neuhaus am Rennweg, OT Lichte

Für die Durchführung der Schau an Gewässern 2. Ordnung ist die untere Wasserbehörde zuständig. Der Schautermin wird gemeinsam als Verbandsschau mit dem Gewässerunterhaltungsverband GUV Schwarza/Königseer Rinne durchgeführt.

Beschaut werden die Gewässer, die Uferbereiche, die Anlagen an den Gewässern. Im Zuge der Gewässerschau werden die Gewässerrandstreifen begangen.

Die betreffenden Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten werden hiermit informiert, dass eine Duldungspflicht für das Betreten der Grundstücke nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 6 WHG besteht, soweit dies erforderlich ist.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist der vorgesehene Schautermin und der zu schauende Gewässerabschnitt ersichtlich.

Die Gewässerschauen sind öffentlich, die Teilnehmer erhalten Gelegenheit, sich zu den besichtigten Abschnitten zu äußern. Dies ist auch im Vorhinein an die unter diesem Schreiben befindlichen Kontaktdaten möglich.

Witterungsbedingt kann es zu Einschränkungen und Terminverschiebungen kommen.

Termin für die Gewässerschau im November 2026 der Gewässer 2. Ordnung „Taubenbach, Piesau und Lichte“ im Landkreis Sonneberg

(Änderungen vorbehalten)

Datum	Uhrzeit	Gewässer-abschnitt*	Landkreis
03.11.2026	8:00 Uhr bis 15:30 Uhr	ab Tankstelle in Lichte	Sonneberg
04.11.2026	8:00 Uhr bis 15:30 Uhr	ab Markt in Lichte	Sonneberg

*Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit
An- oder Rückfragen können an folgende Adresse vorgenommen werden:

Postalisch: Landratsamt Sonneberg
Untere Wasserbehörde
Bahnhofstrasse 66
96515 Sonneberg

Telefonisch: 03675/871-347

Per Mail: wasserrecht@lkson.de

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinach/Itz zu Gehölzpflegearbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung im Uferbereich an den Gewässern 2. Ordnung im gesamten Verbandsgebiet

Gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der §§ 33-39 Wasserverbandsgesetz (WVG) und § 29 Abs. 2 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinach/Itz vom 16.09.2019 gibt der Gewässerunterhaltungsverband Steinach/Itz folgendes bekannt:

In der Zeit vom 01.10.2026 bis 28.02.2027 führen die Mitarbeiter und beauftragten Subunternehmen des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinach/Itz im Rahmen der Gewässerunterhaltung planmäßige Gehölzpflegearbeiten im Uferbereich an den Gewässern 2. Ordnung im gesamten Verbandsgebiet durch.

Das Gebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Steinach/Itz“ umfasst die in Thüringen befindlichen Einzugsgebiete

1. der Steinach,
2. der Itz von der Quelle bis unterhalb der Einmündung des Lauterbaches,
3. der Haßlach von oberhalb der Einmündung der Tettau bis oberhalb der Einmündung der Kronach

ohne die Flächen der Gewässer erster Ordnung.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben gemäß § 41 Abs. 1 WHG

1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden;

2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können; Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten;
3. die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt;
4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Gemäß § 41 Abs. 2 WHG haben die Verpflichteten nach § 41 Abs. 1 WHG Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Der Uferbereich beträgt bei Gewässern 2. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

Sonneberg, den 10.08.2026

gez. Fischer

Verbandsvorsteherin

Gewässerunterhaltungsverband Steinach/Itz

Bekanntmachung der Sparkasse Sonneberg: Jahresabschluss 2025

Der Jahresabschluss der Sparkasse Sonneberg zum 31.12.2025 wurde am 21.09.2026 im Unternehmensregister veröffentlicht: www.unternehmensregister.de